



## 2. Fragen zum Internationalen Privaten Wirtschaftsrecht (40% der Gesamtnote)

Der chinesische Einzelunternehmer A betreibt in der Volksrepublik China mehrere Fabrikanlagen, mit denen Umsätze von ca. 2 Milliarden Euro pro Jahr erzielt werden. A hat für zahlreiche renommierte Markenhersteller aus dem Ausland, u.a. V und W, die in mehreren EU-Staaten marktbeherrschend sind, die Auftragsfertigung übernommen; selbst vertreibt A keine eigenen Produkte an private Endverbraucher. Die Arbeitsbedingungen bei A waren mehrfach Gegenstand negativer Presseberichte (zuletzt gab es mehrere Suizidfälle unter den Beschäftigten, die für einen Hungerlohn 60-100 Stunden pro Woche arbeiten). Darüber hinaus hält sich beharrlich das nicht widerlegbare Gerücht, dass A hohe Regierungsbeamte bestochen hat und in erheblichem Umfang die Umwelt schädigt. Der weltweite Marktanteil von A bei der Montage von Smartphones liegt bei immerhin 40,1%. In letzter Zeit gab es Qualitätsmängel in der Produktion, die zu einer Vielzahl von Rügen der Kunden und versäumten Lieferterminen führten. Angeblich sollen diese Probleme nach Aussage von A gelöst sein. Die X-AG, ein deutsches Unternehmen, hat ein neues Smartphone entwickelt. Da sie selbst keine Produktionskapazitäten in Deutschland besitzt, möchte sie ihre Smartphones von A produzieren lassen.

- a. Was haben der Gesetzgeber und der Markt getan bzw. können sie noch tun, um ein solches „internationales Outsourcing“ zu erleichtern? Nennen Sie hierzu insgesamt mindestens drei konkrete rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen, die eine Auslagerung der Produktion begünstigen bzw. begünstigen können.
- b. Nennen Sie insgesamt mindestens drei konkrete Herausforderungen, welche die geplante Auslagerung der Produktion an ein ausländisches Unternehmen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht mit sich bringen kann.
- c. Erläutern Sie, was die X-AG (ohne besondere staatliche Vorgaben und Regelungen), insb. durch Vertragsgestaltung, gegen die unter Frage 2b) angesprochenen Probleme unternehmen kann und ob es Probleme gibt, die durch Vertragsgestaltung und andere privatautonome Maßnahmen nicht gelöst werden können.
- d. Kurz vor Abschluss des Vertrages zwischen der X-AG und A kündigt die amerikanische Z Inc., die weltweit Umsätze von 2 Milliarden Euro macht und auf dem Markt für Smartphones in mehreren EU-Staaten marktbeherrschend ist, die Übernahme sämtlicher Fabriken einschl. Personal von A an. Der Zusammenschluss wurde bereits von den US-amerikanischen und chinesischen Kartellbehörden genehmigt. Erläutern Sie, wieso hier auch ein Ansatz für deutsche und europäische Kartellbehörden zum Einschreiten bestehen kann und erklären Sie, wieso eine zu weite Ausdehnung des internationalen Anwendungsbereichs der Kartellrechtsordnungen ökonomisch und politisch problematisch sein kann.

Bitte bearbeiten Sie jede der obenstehenden vier Fragen getrennt. Bitte vermeiden Sie Wissens-Ausführungen, die **keinen unmittelbaren Bezug zur Frage haben**, sondern beurteilen Sie ausschließlich die jeweils geschilderte Problematik. Überflüssige Ausführungen werden negativ bewertet. Schreiben Sie in ganzen Sätzen, aber fassen Sie sich **so kurz wie möglich**.